

Infoblatt

Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Betreiber von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen

Für die bundeseinheitliche Verwertung mineralischer Abfälle trat am 01.08.2023 die Mantelverordnung in Kraft. Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) umfasst die rechtlichen Regelungen und legt die Anforderungen an die Herstellung, Untersuchungen und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen fest. Entsprechende Anforderungen an die Güteüberwachung und Kontrolle der Ersatzbaustoffe müssen die Betreiber von Aufbereitungsanlagen (Herstellung Recycling-Baustoffe) erfüllen.

Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationärer Brecheranlagen. Die EBV gilt auch für das Inverkehrbringen des aufbereiteten Bauschutts zur Verwertung in technischen Bauwerken wie Straßen, Lagerflächen, Hinterfüllungen, Unterbau oder ähnlichem.

Für Betreiber von nachdem BImSchG zugelassenen mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen zur Herstellung von mineralischen Stoffen gelten auf der Grundlage der EBV seit dem 01.08.2023 folgende Regelungen:

Annahme von mineralischen Abfällen § 3 EBV

Bei jeder Anlieferung von mineralischen Abfällen ist unverzüglich eine **Annahmekontrolle** durchzuführen. Die Annahmekontrolle umfasst die **Sichtkontrolle** und die **Feststellungen zur Charakterisierung**. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Annahmekontrolle ist in § 3 EBV geregelt.

Sollte bei der Anlieferung mineralischer Abfälle in eine Aufbereitungsanlage im Rahmen der Annahmekontrolle (§ 3 EBV) der **Verdacht** auftreten, dass **Materialwerte** der höchsten zulässigen **Klasse für Recycling-Baustoffe oder Bodenmaterial überschritten** werden, sind diese Abfälle **getrennt zu lagern** und vor der Behandlung von einer akkreditierten Untersuchungsstelle **getrennt zu beproben** und zu untersuchen.

Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen und Güteüberwachung § 4 EBV

Wer mineralische Ersatzbaustoffe in seiner Aufbereitungsanlage herstellen will, hat zwingend eine **Güteüberwachung** durchzuführen.

Ausgenommen hiervon ist unbelasteter Gleisschotter in einer Körnung ab 31,5 mm, sofern er als Schotterunterbau nach den Einbauweisen B 1 bis B 4 der Anlage 3 der EBV in Gleisbauwerken wieder eingebaut wird.

Güteüberwachung §§ 4-13b EBV

1. Eignungsnachweis § 5 EBV

Dieser umfasst die **Erstprüfung** und die Betriebsbeurteilung durch eine **Überwachungsstelle**. Im Rahmen der Erstprüfung wird festgestellt, ob die hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe die geltenden Materialwerte einhalten oder Schadstoffe enthalten, für die in der EBV keine Materialwerte festgesetzt sind.

Neben der Ermittlung der Materialwerte umfasst die Erstprüfung die Feststellung, ob die vorgegebenen Überwachungswerte eingehalten werden. Nachdem es sich hierbei um eine materialbezogene Untersuchung handelt, muss die **Erstprüfung für jeden hergestellten Ersatzbaustoff** jeweils **separat** erfolgen.

Im Rahmen der **Betriebsbeurteilung** wird abgeprüft, **ob** die **Anlage** aufgrund ihrer technischen Anlagenkomponenten, ihrer Betriebsorganisation und personellen Ausstattung **geeignet ist** und der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Gewähr dafür bietet, dass die Anforderungen der Annahme von mineralischen Abfällen sowie der Herstellung von

mineralischen Ersatzbaustoffen (Abschnitte 2 und 3 Unterabschnitt 1 EBV) erfüllt werden. Der Eignungsnachweis ist in § 5 EBV geregelt. Das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis ist der zuständigen Behörde unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

- ✓ **Die Aktualisierung des Eignungsnachweises ist erforderlich**
- ✓ bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einer **Änderung** gemäß §§ 15 und 16 BImSchG,
- ✓ bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (z.B. mobile Brecher) nach einem **Wechsel der Baumaßnahme** oder
- ✓ wenn in der Anlage **andere Ersatzbaustoffe** hergestellt werden sollen, die bislang nicht vom Eignungsnachweis erfasst sind.

Besonderheit bei mobilen Aufbereitungsanlagen: § 5 Abs. 6 EBV

Bei jeder neuen Baumaßnahme oder jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage der Unteren Abfallbehörde des Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis unverzüglich:

- den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
- den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird,
- eine Kopie des Prüfzeugnisses vorzulegen.

Dieser Eignungsnachweis ist erstmalig vor Inbetriebnahme einer stationären oder mobilen Aufbereitungsanlage zu erbringen.

Hinweis zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis: § 4 BImSchG

Der Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage ist ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur am Anfallort (Baustelle) der aufzubereitenden mineralischen Abfälle zulässig. Ansonsten besteht für die Aufbereitung ab einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen pro Tag nicht gefährlicher Abfälle (z.B. in Form von Bauschutt) ein Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 S. 1 und Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

2. werkseigenen Produktionskontrolle § 6 EBV

Diese enthält eine Überwachung der für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte (Anlage 1 der EBV) nach einem vorgegebenen Überwachungsturnus nach Anlage 4 Tabelle 1 der EBV. Die Probenahme und Analytik der Proben hat eine Untersuchungsstelle durchzuführen, die nach der DIN EN ISO/IEC 17025, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien", Ausgabe März 2018, akkreditiert ist. Die werkseigene Produktionskontrolle ist im § 6 EBV geregelt.

3. Fremdüberwachung § 7 EBV

Diese umfasst zum einen die Überwachung der für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte (Anlage 1 EBV) nach einem vorgegebenen Überwachungsturnus nach Anlage 4 Tabelle 1 der EBV durch die Überwachungsstelle. Bei mobilen Aufbereitungsanlagen beginnt der Überwachungsturnus mit einer Fremdüberwachung bei jedem neuen Einsatzort. Zum anderen wird geprüft, ob die Annahmekontrolle und die werkseigene Produktionskontrolle den Anforderungen der EBV entsprechen. Details zur Fremdüberwachung sind in § 7 EBV geregelt.

Besonderheit bei mobilen Aufbereitungsanlagen:

Abweichend von Anlage 4 Tabelle 1 der EBV beginnt der Überwachungsturnus mit einer Fremdüberwachung bei jedem neuen Einsatzort.

Werden Mängel im Rahmen der Fremdüberwachung durch die Überwachungsstelle festgestellt, wird entsprechend den Vorgaben des § 13 EBV vorgegangen. Die zuständige Behörde wird im Falle der Einstellung der Fremdüberwachung informiert und hat die Aufbereitungsanlagen, für die die Fremdüberwachung eingestellt ist, auf ihrer Internetseite bekannt zu geben.

Der Eignungsnachweis sowie die Fremdüberwachung sind **zwingend** von einer Überwachungsstelle durchführen zu lassen, die

1. nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015 - RAP Stra 15 - der Forschungsgesellschaft für Straßenbau- und Verkehrswesen (FGSV) für die Fachgebiete D oder I anerkannt ist oder
2. nach der DIN EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stelle, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, Ausgabe Januar 2023, akkreditiert ist

Klassifizierung des mineralischen Ersatzbaustoffs: § 11 EVB

Der hergestellte mineralische Ersatzbaustoff ist unverzüglich **nach** der **Bewertung** der Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung, laut § 10 Abs. 1 EBV, in eine **Materialklasse** gemäß § 11 EVB einzuteilen.

In Verkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen §§ 19, 20 EBV

Mineralische Ersatzbaustoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der **Eignungsnachweis erbracht** und der zuständigen Behörde das **Prüfzeugnis vorgelegt** wurde.

Anzeigepflichten § 22 EBV

Der Einbau der in § 20 Abs. 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender **vier Wochen vor Beginn des Einbaus** schriftlich oder elektronisch **anzuzeigen**, wenn das Gesamtvolumen von **mindestens 250 Kubikmeter** bei der Verwendung folgender mineralischer Ersatzbaustoffe erreicht wird:

- 1. Baggergut der Klasse F3 –BG-F3,
- 2. Bodenmaterial der Klasse F3 –BM-F3,
- 3. Recycling-Baustoff der Klasse 3 –RC-3.

Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 –Voranzeige –zu erfolgen.

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten § 17 EBV

Die Prüfzeugnisse aus Güteüberwachung, die Probenahme- und Probearbeitungsprotokolle und die Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung der mineralischen Ersatzbaustoffe sind unverzüglich nach Erhalt und fortlaufend zu dokumentieren und ab ihrer Ausstellung **5 Jahre aufzubewahren**. Das Prüfzeugnis über den **Eignungsnachweis** ist für die **Dauer des Anlagenbetriebs** aufzubewahren.

Lieferschein und Deckblatt § 25 EVB

Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemischs ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Hierzu hat der **Betreiber der Aufbereitungsanlage** spätestens bei der **Anlieferung** einen Lieferschein **nach dem Muster in Anlage 7 der EBV auszustellen, zu unterschreiben und dem Beförderer (Bauherrn) zu übergeben**. Den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ist **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung 5 Jahre lang aufzubewahren**. Bestimmungen zu Lieferscheinen und Deckblatt sind in § 25 EBV geregelt.

Der Lieferschein kann für Bodenmaterial der Klasse 0 –BM-0, BM-0, BM-F0*, Baggergut der Klasse 0 –BG-0, BG-0*, BG-F0* und Schmelzkammergranulat –SKG entfallen, wenn die **Gesamtmenge** des Einbaus in ein technisches Bauwerk **200 Tonnen nicht überschreitet**.*

Zwischenlager § 18 EBV

Anforderungen an den Betrieb von Anlagen zur Zwischenlagerung:

- Anlagen zur Zwischenlagerung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder Baggergut, § 18 EBV:
Die grundlegenden Pflichten nach EBV zur Annahmekontrolle, Probenahme bis hin zur Dokumentation sind zu beachten. Insbesondere jedoch sind Betreiber derartiger Zwischenlager verpflichtet, das nicht aufbereitete Material, das in technische Bauwerke eingebaut werden soll, **mind. alle 3.000 m³** zu untersuchen und zu klassifizieren ist.
- Anlagen zur Zwischenlagerung von anderen nicht aufbereiteten Materialien (Bauschutt etc.):
Mit Annahme von anderen **nicht aufbereiteten Materialien** (v.a. Bauschutt) werden Betreiber von Zwischenlagern Besitzer, so dass hier die entsprechenden **Regelungen der EBV** gelten. D.h. derartige Materialien sind vorrangig einer Verwertung (Recycling) über eine geeignete Aufbereitungsanlage zuzuführen, um anschließend in ein technisches Bauwerk eingebaut werden zu können.
- **Anlagen zur Zwischenlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB):**
Die Betreiber derartiger Anlagen übernehmen den MEB samt Lieferschein und passen diesen bei der Abgabe von Teilmengen der MEB entsprechend an, s.o.

Hinweis zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis: § 4 BImSchG

Der Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von **nicht gefährlichen Abfällen** (z.B. in Form von Bodenaushub oder Bauschutt) unterliegt ab einer Menge von **100 Tonnen** der **Genehmigungspflicht** nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1. und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Ebenso sind Anlagen zur Zwischenlagerung von **gefährlichen Abfällen** ab einer Menge von **30 Tonnen genehmigungspflichtig**, laut § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 und Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Ordnungswidrigkeiten § 26 EBV

Wer als Anlagenbetreiber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 26 Abs. 1, Abs. 2 EBV. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Behörde

Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung zuständige Behörde ist der Unstrut-Hainich-Kreis als **Untere Abfallbehörde**.

E-Mail: abfall@uh-kreis.de

Dieses Infoblatt dient zur Erstinformation. **Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden!**

Stand 22. Mai 2025